

Entwurf

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen und von Forschungsdaten öffentlicher Stellen (Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – WIWG 2022)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	
§ 1.	Ziel
§ 2.	Geltungsbereich
§ 3.	Ausnahmen vom Geltungsbereich
§ 4.	Begriffsbestimmungen
§ 5.	Allgemeiner Grundsatz
II. Abschnitt Weiterverwendung	
§ 6.	Anforderungen an das Weiterverwendungsersuchen und dessen weitere Bearbeitung
§ 7.	Verfügbare Formate
§ 8.	Grundsätze der Entgeltbemessung
§ 9.	Transparenz
§ 10.	Bedingungen für die Weiterverwendung
§ 11.	Praktische Vorkehrungen
§ 12.	Nichtdiskriminierung
§ 13.	Ausschließlichkeitsvereinbarungen
§ 14.	Hochwertige Datensätze
III. Abschnitt Rechtsschutz	
§ 15.	Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen
§ 16.	Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen
§ 17.	Rechtsschutz bei Säumigkeit
§ 18.	Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
IV. Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 19.	Vollziehung
§ 20.	Wirkungsbereiche
§ 21.	Zuständigkeit innerhalb der öffentlichen Stelle „Stadt Wien“
§ 22.	Umsetzungshinweis
§ 23.	Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Sinne des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von

1. vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen;
2. Forschungsdaten öffentlicher Stellen, die öffentlich finanziert und von diesen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2021, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellerinnen und Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2019, nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen, die
 - a) nicht im Zusammenhang mit dem durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle stehen, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
 - b) nicht im Zusammenhang mit dem durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag stehen, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen, sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;
3. Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind;
4. Logos, Wappen und Insignien;
5. Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten;
6. Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive;
7. Dokumente im Besitz von
 - a) Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter,
 - b) anderen Bildungseinrichtungen als den in lit. a genannten, soweit es sich nicht um Forschungsdaten handelt, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen;
8. Dokumente, die im Besitz von Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, sind, soweit es sich nicht um Forschungsdaten gemäß § 4 Z 7 handelt.

(2) Für die Bearbeitung von Ersuchen um Weiterverwendung von in Abs. 1 Z 1 bis Z 5 genannten Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen sind § 6 Abs. 3 Z 2 und Z 4 sowie Abs. 4 bis Abs. 6 anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. öffentliche Stelle:

- a) die Stadt Wien als Land oder als Gemeinde,
- b) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
- c) Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage, die
 - aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind und
 - bb) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - cc) überwiegend von im Sinne der lit. a oder lit. b genannten Stellen bzw. anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von im Sinne der lit. a oder lit. b genannten Stellen bzw. von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ernannt worden sind;

2. Dokument:

- a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme),
- b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhaltes;

3. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;

4. Standardlizenz: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit offenen und international standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;

5. Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente so verändert werden, dass sie nicht mehr mit einer bestimmten oder bestimmbarer Person in Beziehung gesetzt werden können;

6. dynamische Daten: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist;

7. Forschungsdaten: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;

8. hochwertige Datensätze: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießerinnen bzw. Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

9. Weiterverwendung:

- a) die Nutzung – durch Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger – von Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags,
- b) die Nutzung – durch Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger – von Forschungsdaten im Besitz von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erstellung der Forschungsdaten unterscheiden;

10. personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
11. maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
12. offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
13. formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
14. angemessene Gewinnspanne: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;
15. Dritte(r): jede Rechtsträgerin bzw. jeder Rechtsträger außer der öffentlichen Stelle, Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung öffentlicher Stellen, die bzw. der im Besitz der Dokumente ist;
16. Anwendungsprogrammierschnittstelle (API): ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
17. data.gv.at: das zentrale österreichische Online-Portal für offene Daten des öffentlichen Sektors, welches Zugang zu Metadaten von Dokumenten und sonstigen Informationen bietet;
18. offene Daten: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet werden können.

Allgemeiner Grundsatz

§ 5. (1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, gemäß den §§ 7 bis 13 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

(2) Abweichend von Abs. 1 haben Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben, die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 13 nur dann einzuhalten, wenn sie die Weiterverwendung dieser Dokumente erlauben.

(3) Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen haben Forschungsdaten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, gemäß den §§ 8 und 10 bis 12 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

II. Abschnitt

Weiterverwendung

Anforderungen an das Weiterverwendungsersuchen und dessen weitere Bearbeitung

§ 6. (1) Ersuchen um Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das ersuchte Dokument befindet, einzubringen. Dieses kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle empfangen kann.

(2) Geht aus dem Ersuchen im Sinne des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des ersuchten Dokuments nicht ausreichend klar hervor, so hat die öffentliche Stelle die ersuchende Person unverzüglich aufzufordern, das Ersuchen innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die ersuchende Person der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt das Ersuchen als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat das Ersuchen in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Ersuchens zu bearbeiten und unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten (§§ 15 und 16)

1. die ersuchten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
2. die ersuchten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der ersuchenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass ihrem Ersuchen teilweise nicht entsprochen wird oder

3. ein endgültiges Vertragsangebot (Nutzungsvertrag) unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der ersuchten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 10 erforderlich ist oder

4. der ersuchenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass ihrem Ersuchen nicht entsprochen wird.

(4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 2 oder Z 4 darauf, dass das ersuchte Dokument geistiges Eigentum Dritter (§ 3 Abs. 1 Z 2) betrifft, so hat die öffentliche Stelle auf die ihr bekannte Inhaberin bzw. den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige bzw. denjenigen zu verweisen, von der bzw. dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

(5) Bei umfangreichen und komplexen Ersuchen kann die in Abs. 3 genannte Frist um vier Wochen verlängert werden. In diesem Fall ist die ersuchende Person von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Ersuchens unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeit gemäß § 17 zu verständigen.

(6) Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsersuchen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen.

(7) Abs. 1 bis Abs. 6 gelten nicht für Bildungseinrichtungen sowie Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen.

Verfügbare Formate

§ 7. (1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich international anerkannten formellen, offenen Standards zu entsprechen.

(2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Soweit Abs. 6 und Abs. 8 nicht anderes bestimmen, sind öffentliche Stellen auf Grundlage dieses Gesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

(4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs. 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

(6) Ändert sich bei dynamischen Daten das zugrundeliegende Datenmodell, so hat die öffentliche Stelle mindestens zwei Monate vor dem Umstellungstermin

1. darüber im Internet zu informieren;

2. Testdatensätze der dynamischen Daten nach dem neuen Datenmodell als Download zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

(7) Ändert sich die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), über die eine öffentliche Stelle dynamische Daten zur Weiterverwendung zugänglich macht, so hat sie dies im Vorhinein im Internet bekannt zu machen und die dynamischen Daten für mindestens zwei Monate parallel über die ursprüngliche und die neue Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(8) Wird die Erstellung und Speicherung bestimmter dynamischer Daten eingestellt, so hat die öffentliche Stelle dies drei Monate im Vorhinein im Internet bekannt zu machen.

Grundsätze der Entgeltbemessung

§ 8. (1) Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, sind unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(2) Öffentliche Stellen haben andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Gesetzes unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

(3) Entgelte im Sinne von Abs. 2 für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten beschränkt.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden auf

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(5) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs. 4 Z 1), haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat im Internet eine Liste dieser öffentlichen Stellen zu veröffentlichen und die Informationen an den Bund zur Veröffentlichung in der entsprechenden Liste des Bundes weiterzuleiten.

(6) Soweit die in Abs. 4 Z 1 genannten öffentlichen Stellen Entgelte einheben, sind diese nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung im entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von § 4 Z 14 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(7) Soweit die in Abs. 4 Z 2 genannten öffentlichen Stellen Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung im entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von § 4 Z 14 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

Transparenz

§ 9. (1) Im Falle von Standardentgelten haben öffentliche Stellen diese Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen.

(2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben öffentliche Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage haben öffentliche Stellen zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf das spezifische Ersuchen um Weiterverwendung anzugeben.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 10. Öffentliche Stellen sowie Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen können die Weiterverwendung von Dokumenten an durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigte, objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen knüpfen (Nutzungsvertrag), die die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken. Soweit möglich und sinnvoll haben sie Standardlizenzen (§ 4 Z 4) zu verwenden.

Praktische Vorkehrungen

§ 11. (1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Insbesondere haben sie:

1. Bestandslisten der Dokumente online verfügbar zu machen, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist oder
2. Dokumente in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den zugehörigen Metadaten online verfügbar zu machen und mit dem Internet-Portal data.gv.at (§ 4 Z 17) zu verknüpfen,

sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Soweit möglich haben die öffentlichen Stellen dafür zu sorgen, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

(2) Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

1. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente online verfügbar zu machen, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist oder
2. die wichtigsten Dokumente in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den zugehörigen Metadaten online verfügbar zu machen und mit dem Internet-Portal data.gv.at (§ 4 Z 17) zu verknüpfen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Soweit möglich haben die Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen dafür zu sorgen, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

Nichtdiskriminierung

§ 12. (1) Öffentliche Stellen sowie Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen haben die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich in ihrem Besitz befinden, für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend zu gestalten.

(2) Verwendet eine öffentliche Stelle Dokumente in ihrem Besitz als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiter, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzerinnen und Nutzer.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 13. (1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potentiellen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einer oder mehreren Marktteilnehmerinnen bzw. einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der Grund, der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigt, nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen der am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der Grund, der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigt, nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden rechtliche oder praktische Vereinbarungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung

beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der Grund, der die Vereinbarung rechtfertigt, nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die von öffentlichen Stellen abgeschlossen wurden und nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 und Abs. 3 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch mit Ablauf des 18. Juli 2043.

Hochwertige Datensätze

§ 14. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a bis lit. d und Art. 14 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs. 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

III. Abschnitt

Rechtsschutz

Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen

§ 15. (1) Wurde der Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 gestellt hat, gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 oder Z 4 mitgeteilt, dass ihrem Ersuchen zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen werden kann, hat die öffentliche Stelle, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, hierüber auf Antrag binnen vier Wochen einen Bescheid zu erlassen. Der Antrag ist von der ersuchenden Person binnen vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung bei der öffentlichen Stelle schriftlich einzubringen.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem Bezug habenden ursprünglichen Ersuchen sowie der ablehnenden Mitteilung zur Entscheidung im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen zu entscheiden. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die öffentliche Stelle Partei. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Gesetz Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien sowie gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Ist eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde (Abs. 2) nicht vorhanden, so tritt der Magistrat der Stadt Wien an deren Stelle.

Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen

§ 16. (1) Meint die Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 gestellt hat, dass einzelne Bestimmungen des ihr unterbreiteten endgültigen Vertragsangebotes (§ 6 Abs. 3 Z 3) nicht den Vorschriften dieses Gesetzes – insbesondere jenen des § 10 erster Satz – entsprechen, kann sie die Feststellung durch die öffentliche Stelle beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des endgültigen Vertragsangebotes gegen Vorschriften dieses Gesetzes – insbesondere jene des § 10 erster Satz – verstoßen. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Vertragsangebots einzubringen. Die öffentliche Stelle hat, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, über diesen Antrag binnen vier Wochen ab Einlangen zu entscheiden. Wird festgestellt, dass Bestimmungen des Vertragsangebotes diesem Gesetz nicht entsprechen, so hat die öffentliche Stelle der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller

innerhalb von zwei Wochen neuerlich ein endgültiges Vertragsangebot (§ 6 Abs. 3 Z 3) unter Berücksichtigung der Entscheidung zu unterbreiten.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem Bezug habenden ursprünglichen Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 und dem unterbreiteten endgültigen Vertragsangebot ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung im Sinne des Abs. 1 an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen zu entscheiden. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dritter und vierter Satz Anwendung. Einen nachträglichen Vertragsabschluss (Abs. 4) hat die öffentliche Stelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ist eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde (Abs. 2) nicht vorhanden, so tritt der Magistrat der Stadt Wien an deren Stelle.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Stelle,
2. die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes,
3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. einen Vorschlag, wie die als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes rechtskonform ausgestaltet werden könnten,
6. ein bestimmtes Begehren und
7. die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrages erforderlich sind.

(5) Sofern nach der Antragstellung gemäß Abs. 1 nachträglich in derselben Sache ein Nutzungsvertrag (§ 6 Abs. 3 Z 3) zwischen der öffentlichen Stelle und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeschlossen wird, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung (Abs. 1) bzw. zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde (Abs. 2).

(6) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten (§ 6 Abs. 3 Z 3) zu berücksichtigen.

Rechtsschutz bei Säumigkeit

§ 17. (1) Ist die öffentliche Stelle mit der Erledigung eines Ersuchens (§ 6 Abs. 1) säumig, hat sie auf schriftlichen Antrag der Person, die das Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 gestellt hat, über das Ersuchen innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages mit Bescheid zu entscheiden oder, falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, den Antrag samt Bezug habendem Ersuchen zur Entscheidung im Sinne des ersten Satzes ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Werden die ersuchten Dokumente nachträglich zur Verfügung gestellt und/oder ein endgültiges Vertragsangebot gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 unterbreitet, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung bzw. zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dritter und vierter Satz Anwendung.

(2) Ist eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde (Abs. 1) nicht vorhanden, so tritt der Magistrat der Stadt Wien an deren Stelle.

Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 18. (1) Für die in §§ 15 bis 17 vorgesehenen Verfahren gilt ab Antragstellung das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991.

(2) Für die Berechnung der in diesem Gesetz festgelegten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Wirkungsbereiche

§ 20. (1) Die Gemeindeorgane besorgen die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Selbstverwaltungskörperschaften (§ 4 Z 1 lit. b) besorgen die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich. Sie unterliegen diesbezüglich der Aufsicht der Landesregierung.

Zuständigkeit innerhalb der öffentlichen Stelle „Stadt Wien“

§ 21. (1) Die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Ersuchen nach § 6 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Ersuchen nachfolgende Anträge gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 obliegen dem Magistrat der Stadt Wien.

(2) Betreffen Ersuchen (§ 6 Abs. 1) und solchen Ersuchen nachfolgende Anträge gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Dokumente, über die alleinig das Verwaltungsgericht Wien verfügen kann, hat – abweichend von Abs. 1 – das Verwaltungsgericht Wien selbst zu entscheiden.

Umsetzungshinweis

§ 22. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 23. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG), LGBl. für Wien Nr. 52/2005 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2015, außer Kraft.

(2) Verfahren nach dem WIWG, LGBl. für Wien Nr. 52/2005, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des WIWG, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2015, zu Ende zu führen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ersetzt die bisherige Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90 in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1 (im Folgenden: „PSI-Richtlinie“), vollständig.

Die PSI-Richtlinie wurde im Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG), LGBl. für Wien Nr. 52/2005 idF LGBl. für Wien Nr. 29/2015, umgesetzt. Das gegenständliche Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen und von Forschungsdaten öffentlicher Stellen (Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – WIWG 2022) verfolgt den Ansatz einer vollständigen Neuerlassung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Grundsystematik des WIWG bleibt im WIWG 2022 bestehen. Im Vergleich zum bisherigen WIWG ergeben sich aber aufgrund der Neuerungen in der Richtlinie (EU) 2019/1024 folgende wesentliche Änderungen im WIWG 2022:

- Festsetzung des Ziels, die Verwendung offener Daten zu erleichtern;
- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Daten im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, wobei für diese teilweise Sonderregelungen bestehen;
- die neu geregelten „dynamischen Daten“ sind unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen;
- Aufnahme der Verpflichtung, Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten bereitzustellen;
- Reduktion der Gestaltung der Entgelte für die Weiterverwendung auf den Grundsatz, dass die Dokumente zur Weiterverwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, mit gewissen Ausnahmen für Grenzkosten sowie angemessenen Gewinnspannen;
- Einführung besonderer Rechtsvorschriften für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende, hochwertige Datensätze;
- Aufnahme von Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung zur punktuellen Konkretisierung und Durchführung des Gesetzes.

Kompetenzen:

Die Regelungen, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 dienen, sind Ausfluss der Organisationshoheit und – hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträgerinnen und Rechtsträger – der Zivilrechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich kommt dem Bund, für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zu. Dies hat zur Folge, dass ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze zu erlassen sind. Ausgliederte, privatrechtlich organisierte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Landes bzw. der Gemeinde, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und nicht unter die Definition der öffentlichen Stelle im Sinne des § 4 Z 1 WIWG 2022 fallen, haben die entsprechenden Regelungen des Bundes anzuwenden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Da bereits nach den derzeit gültigen Bestimmungen des Wiener Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 in der geltenden Fassung, Dokumente im Anwendungsbereich der Gemeinde und des Landes Wien zur Weiterverwendung publiziert werden (siehe <https://data.wien.gv.at/>) und damit die ersten Umsetzungsschritte bereits vorweggenommen wurden, sind somit allenfalls nur geringe, derzeit

nicht genau bezifferbare Mehrkosten zu erwarten. Ein allfälliger Adaptierungsbedarf von technischen Grundlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dürfte aber – so dieser schlagend wird – allenfalls geringe, derzeit nicht genau bezifferbare Mehrkosten verursachen.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, in Wiener Landesrecht umgesetzt, insoweit die Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung dieser Richtlinie dem Land Wien zukommt. Hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträger kommt diese Gesetzgebungskompetenz dem Bund zu.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Aufgrund der Verwendung der Plattform data.gv.at des Bundes (§ 11 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 WIWG 2022) liegt ein Anwendungsfall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, weshalb die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Der Entwurf fällt weder unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996 in der geltenden Fassung, noch unter die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ersetzt die bisherige Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90 in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 175 vom 27.6.2013, S.1 (im Folgenden: „PSI-Richtlinie“), vollständig.

Die PSI-Richtlinie wurde im Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG), LGBl. für Wien Nr. 52/2005 idF LGBl. für Wien Nr. 29/2015, umgesetzt. Das gegenständliche Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen und von Forschungsdaten öffentlicher Stellen (Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – WIWG 2022) verfolgt den Ansatz einer vollständigen Neuerlassung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Grundsystematik des WIWG bleibt im WIWG 2022 bestehen. Im Vergleich zum bisherigen WIWG ergeben sich aber aufgrund der Neuerungen in der Richtlinie (EU) 2019/1024 folgende wesentliche Änderungen im WIWG 2022:

- Festsetzung des Ziels, die Verwendung offener Daten zu erleichtern;
- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Daten im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, wobei für diese teilweise Sonderregelungen bestehen;
- die neu geregelten „dynamischen Daten“ sind unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen;
- Aufnahme der Verpflichtung, Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten bereitzustellen;
- Reduktion der Gestaltung der Entgelte für die Weiterverwendung auf den Grundsatz, dass die Dokumente zur Weiterverwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, mit gewissen Ausnahmen für Grenzkosten sowie angemessenen Gewinnspannen;
- Einführung besonderer Rechtsvorschriften für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende, hochwertige Datensätze;
- Aufnahme von Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung zur punktuellen Konkretisierung und Durchführung des Gesetzes.

Kompetenzen:

Die Regelungen, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 dienen, sind Ausfluss der Organisationshoheit und – hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträgerinnen und Rechtsträger – der Zivilrechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich kommt dem Bund, für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zu. Dies hat zur Folge, dass ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze zu erlassen sind. Ausgliederte, privatrechtlich organisierte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Landes bzw. der Gemeinde, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und nicht unter die Definition der öffentlichen Stelle im Sinne des § 4 Z 1 WIWG 2022 fallen, haben die entsprechenden Regelungen des Bundes anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da bereits nach den derzeit gültigen Bestimmungen des Wiener Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 in der geltenden Fassung, Dokumente im Anwendungsbereich der Gemeinde und des Landes Wien zur Weiterverwendung publiziert werden (siehe <https://data.wien.gv.at/>) und damit

die ersten Umsetzungsschritte bereits vorweggenommen wurden, sind somit allenfalls nur geringe, derzeit nicht genau bezifferbare Mehrkosten zu erwarten. Ein allfälliger Adaptierungsbedarf von technischen Grundlagen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dürfte aber – so dieser schlagend wird – allenfalls geringe, derzeit nicht genau bezifferbare Mehrkosten verursachen.

B) Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu § 1:

§ 1 entspricht Art. 1 Abs. 1 erster UnterAbs. und enthält darüber hinaus Elemente des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Ziel dieses Gesetzes ist die verbesserte Erschließung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzials von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen sowie von Forschungsdaten. Zu diesem Zweck normiert dieses Gesetz einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung offener Daten, indem es Bestimmungen enthält, die den Open-Data-Prinzipien (vgl. <https://www.data.gv.at/infos/open-data-prinzipien/>) entsprechen. Dadurch soll es Entwicklerinnen bzw. Entwicklern und Unternehmen erleichtert werden, Dokumente als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und -dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen.

Der Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass die Weiterverwendbarkeit von Dokumenten im Vorhinein mit zu betrachten ist und dass Dokumente tunlichst so zu erzeugen und zu speichern sind, dass eine Weiterverwendung durch Dritte mit minimalen oder keinen rechtlichen und technischen Beschränkungen erfolgen kann. Empfohlen wird aus diesem Grunde die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw. von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung wird die Anwendung des österreichischen Referenz-Standards „Open Government Documents“ empfohlen (vgl. Rahmenbedingungen für Open Government Documents, <https://go.gv.at/ogdocs/>).

Zu betonen ist, dass dieses Gesetz lediglich einen Mindestbestand an Regelungen enthält. Strengere Regelungen, die sich aus anderen Rechtsakten, wie etwa dem Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG, LGBl. für Wien Nr. 15/2001, oder dem Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG, LGBl. für Wien Nr. 37/2010, ergeben, bleiben unberührt. Ebenso bleibt es öffentlichen Stellen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen unbenommen, freiwillig über die in diesem Gesetz festgelegten Mindestanforderungen hinauszugehen.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

§ 2 entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. a bis lit. c sowie Art. 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 sowie Teilen von Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. a bis lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert – zusammen mit § 3 – den Geltungsbereich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 (entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. a Richtlinie (EU) 2019/1024) umfasst der Geltungsbereich vorhandene Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen (vgl. dazu die Begriffsbestimmung des § 4 Z 1). Der Geltungsbereich umfasst die Hoheits- sowie die Privatwirtschaftsverwaltung gleichermaßen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. c Richtlinie (EU) 2019/1024, inkludiert aber auch Elemente des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024) umfasst der Geltungsbereich schließlich – und auch dies stellt eine Neuerung gegenüber dem WIWG, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 dar – bestimmte Forschungsdaten (vgl. dazu die Begriffsbestimmung des § 4 Z 7), nämlich solche, die „öffentlich finanziert wurden, im Besitz von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind und von diesen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.“ Wie besonders aus der englischen Sprachfassung des Erwägungsgrundes 28 der Richtlinie (EU) 2019/1024 deutlich wird, reicht bereits die teilweise öffentliche Finanzierung aus.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes in Bezug auf Forschungsdaten unterscheidet sich somit deutlich vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes in Bezug auf Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen. Forschungsdaten fallen nämlich nur dann in den Anwendungsbereich, wenn diese veröffentlicht wurden. In Bezug auf Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen ist die erfolgte Veröffentlichung dagegen keine Voraussetzung, um in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu fallen.

Zu den vom Geltungsbereich ausgenommenen Dokumenten zählen insbesondere solche, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind (§ 3 Abs. 1 Z 3), wobei „zugänglich“ nicht gleichzusetzen ist mit „veröffentlicht“: Zwar ist jedes veröffentlichte Dokument zugänglich, allerdings sind auch jene Dokumente zugänglich, die zwar nicht veröffentlicht sind, aber auf Anfrage bereitgestellt werden. Somit fallen auch nicht veröffentlichte Dokumente von öffentlichen Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, vorausgesetzt diese sind zugänglich.

Zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 entspricht Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, von diesem Gesetz nicht berührt werden. Das Gesetz begründet demnach – wie auch zuvor das WIWG, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 idF LGBl. für Wien Nr. 29/2015 – kein Zugangsrecht zu Dokumenten, sondern baut auf den bestehenden Zugangsregelungen, wie beispielsweise dem Wiener Umweltinformationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 15/2001, auf.

Zu § 2 Abs. 3:

§ 2 Abs. 3 entspricht Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Folglich schafft dieses Gesetz keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Dementsprechend liegt auch keine Umsetzung im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 85 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vor.

Zu § 2 Abs. 4:

§ 2 Abs. 4 entspricht Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellerinnen und Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken. Siehe auch Erwägungsgrund 61 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 3 (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Zu § 3 Abs. 1:

§ 3 Abs. 1 entspricht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

§ 3 Abs. 1 Z 1 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich für jene Dokumente öffentlicher Stellen, die nicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle stehen.

Durch zahlreiche Materiengesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch beim Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein (siehe *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998), Rz 722). Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor.

Der öffentliche Auftrag wird entweder durch Gesetz oder Verordnung, oder durch die allgemeine Verwaltungspraxis definiert. Ist der öffentliche Auftrag lediglich durch die allgemeine Verwaltungspraxis definiert, so muss diese bestimmten Anforderungen genügen (nämlich transparent sein und regelmäßig

überprüft werden), damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden der betreffenden öffentlichen Stelle nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Klarzustellen ist, dass öffentliche Stellen dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen können, die außerhalb dieses Auftrags liegen. In letzterem Fall müssen die Basisdokumente, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erfasst werden und von der öffentlichen Stelle weiterverwendet werden, nach diesem Gesetz nichtdiskriminierend zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden (§ 12), die kommerziellen Informationsprodukte und -dienstleistungen (Mehrwertprodukte), die aus diesen Dokumenten – außerhalb des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle – abgeleitet sind, hingegen nicht.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

§ 3 Abs. 1 Z 2 entspricht zum einen Art. 1 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024 und zum anderen Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden.

Das Gesetz berührt weder das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberinnenschaft daran. Gemäß Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollten öffentliche Stellen ihre Urheberrechte jedoch auf eine Art und Weise ausüben, die die Weiterverwendung erleichtert.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

§ 3 Abs. 1 Z 3 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. d, lit. e, lit. f und Art. 1 Abs. 2 lit. h erster Teil („Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind“) der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind.

Die Wendung „nicht oder eingeschränkt zugänglich“ bezieht sich daher auf alle oben angeführten Ausnahmegründe des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der Bereich des Schutzes personenbezogener Daten bezieht sich auf alle einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise auch auf das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 mit dem Grundrecht auf Geheimhaltung.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

§ 3 Abs. 1 Z 4 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Logos, Wappen und Insignien.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5:

§ 3 Abs. 1 Z 5 entspricht der mit der Wortfolge „Teile von Dokumenten“ beginnenden Passage in Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zum Verhältnis zu § 3 Abs. 1 Z 3 ist Folgendes auszuführen: Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zur Gänze vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. § 3 Abs. 1 Z 5 betrifft dagegen Dokumente, die grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthielten, aber anonymisiert (§ 4 Z 5) wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Folglich können die Dokumente im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich personenbezogene Daten enthalten, sofern die Weiterverwendung dieser personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich zulässig ist. Widrigenfalls sind jene Teile der Dokumente mit personenbezogenen Daten vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Mit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind wiederum alle einschlägigen Rechtsvorschriften gemeint, beispielsweise auch der § 1 DSG.

Zu § 3 Abs. 1 Z 6:

§ 3 Abs. 1 Z 6 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. j der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sind.

Der § 3 Abs. 1 Z 6 normiert somit keine Ausnahme für Dokumente, die im Besitz von Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sind. Diese Einrichtungen sind im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände.

Zu § 3 Abs. 1 Z 7:

§ 3 Abs. 1 Z 7 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. k der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 8:

§ 3 Abs. 1 Z 8 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. l der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, die nicht Forschungsdaten (§ 4 Z 7) sind.

Zu § 3 Abs. 2:

Abs. 2 normiert in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 und Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 6, die die ablehnende Mitteilung betreffen, auch dann Anwendung finden, wenn sich das Weiterverwendungsersuchen auf Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 ausgenommen sind.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

§ 4 entspricht Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und enthält Begriffsbestimmungen.

Zu § 4 Z 1:

Der § 4 Z 1 entspricht Art. 2 Z 1 in Verbindung mit Art. 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und soll inhaltlich dem bisherigen § 3 WIWG, LGBl. für Wien Nr. 52/2005 in der geltenden Fassung entsprechen.

„Öffentliche Stelle“ im Sinne der lit. a ist die Stadt Wien (Wien als Land oder Gemeinde), aber nicht deren einzelne Organe, da auch die Richtlinie (EU) 2019/1024 bei Bestimmung dieses Begriffes von „Staat“ sowie „Gebietskörperschaften“ spricht. Überdies kann im Falle des (im Rahmen der Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten erfolgreichen) Abschlusses von Nutzungsverträgen auch nur der Rechtsträgerin Stadt Wien Vertragspartei sein.

Als landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften (lit. b) kommen derzeit beispielsweise die auf Grundlage des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1957 bestehende Landwirtschaftskammer für Wien, der auf Grundlage des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 eingerichtete Wiener Landesjagdverband oder der nach dem Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 eingerichtete Wiener Fischereiausschuss in Betracht.

Unter den Begriff der „Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage“ im Sinne der lit. c fallen insbesondere die nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1988 errichteten Stiftungen und Fonds sowie der auf Grundlage des Wiener Tourismusförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 13/1955 bestehende Wiener Tourismusverband.

Da sich allfällige selbständige (d.h. Rechtspersönlichkeit aufweisende) Verbände aus öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 Z 1 entweder einer anderen Rechtsform des Zivilrechts (insb. Gesellschaft, Verein) bedienen müssen – und damit der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes unterliegen – oder einer speziellen landesrechtlichen Grundlage bedürfen – und somit schon von dem Begriff der Einrichtung der lit. c erfasst werden – ist die gesonderte Anführung solcher Verbände entbehrlich.

Zu § 4 Z 2:

§ 4 Z 2 entspricht Art. 2 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Dokument“. Die Definition ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken), einschließlich Forschungsdaten. Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder

audiovisuelle Aufnahme vorliegen. Computerprogramme (Software) sind vom Begriff „Dokument“ nicht erfasst (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, das heißt, vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung) und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt. Auch Daten sind Dokumente.

Zu § 4 Z 3:

§ 4 Z 3 entspricht Art. 2 Z 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Hochschule“.

Zu § 4 Z 4:

§ 4 Z 4 entspricht Art. 2 Z 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Standardlizenz“. Die in Österreich gebräuchlichste Standardlizenz für Dokumente des öffentlichen Sektors ist die offene, internationale Standardlizenz Creative Commons mit Namensnennung (CC BY) in ihrer aktuellsten Version (zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Erläuterungen ist dies CC BY 4.0). Im Gegensatz zu individuell ausgestalteten Lizenzen, die an bestimmte Verwendungszwecke, Vertragspartner oder sonstige Bedingungen geknüpft sind, ermöglichen offene, internationale Standardlizenzen durch standardisierte, mehrsprachige und modular aufgebaute rechtliche Rahmenbedingungen eine flexiblere und breitere Weiterverwendbarkeit von Dokumenten und sind international gültig. Daher sind, soweit möglich und sinnvoll, offene, internationale Standardlizenzen zu verwenden. Siehe auch die Erläuterungen zu § 10.

Zu § 4 Z 5:

§ 4 Z 5 entspricht sinngemäß Art. 2 Z 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Anonymisierung“ ohne den Begriff „anonym“ zu verwenden.

Zu § 4 Z 6:

§ 4 Z 6 entspricht Art. 2 Z 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „dynamische Daten“. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2019/1024 führt in Bezug auf dynamische Daten aus, dass „deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt“ und nennt als Beispiele Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine (M2M) Kommunikation bedeutend und werden diese angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen. Auf § 7 Abs. 4 und Abs. 5 samt den Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu § 4 Z 7:

§ 4 Z 7 entspricht Art. 2 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Forschungsdaten“. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Nicht unter den Begriff Forschungsdaten fallen wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Zu § 4 Z 8:

§ 4 Z 8 entspricht Art. 2 Z 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „hochwertige Datensätze“.

Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 legt eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze fest: Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission „delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze [...] erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.“

In weiterer Folge legt die Europäische Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 im Wege von Durchführungsrechten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere, zusätzliche Regelungen. Es wird auf die Erläuterungen zu § 14 verwiesen.

Zu § 4 Z 9:

§ 4 Z 9 entspricht Art. 2 Z 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Weiterverwendung“.

§ 4 Z 9 lit. a bezieht sich auf Dokumente im Besitz von öffentlichen Stellen. Nutzt eine Rechtsträgerin bzw. ein Rechtsträger Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, gilt dies als Weiterverwendung. Ausgenommen davon ist der Austausch dieser Dokumente zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags.

Der Begriff „Rechtsträgerin“ bzw. „Rechtsträger“ ist weit zu verstehen und umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts (wie insbesondere Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften, Sparkassen, (ideelle) Vereine (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002), Sachgesamtheiten (zB Fonds) und Stiftungen) und des öffentlichen Rechts (wie beispielsweise Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, gesetzliche Interessenvertretungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen usw.). Darüber hinaus sind auch diejenigen Gesellschaftsformen als Rechtsträgerin bzw. Rechtsträger im Sinne des Gesetzes zu verstehen, die zwar (nach herrschender Ansicht) keine juristischen Personen, diesen aber stark angenähert sind, nämlich die Personengesellschaften (OG und KG). Durch den Verweis auf öffentliche Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 soll sichergestellt werden, dass sowohl die öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes, als auch die öffentlichen Stellen nach den anderen innerstaatlichen Gesetzen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 dienen, umfasst sind.

§ 4 Z 9 lit. b bezieht sich auf Forschungsdaten, die im Besitz von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind. Jede Nutzung von Forschungsdaten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erstellung der Forschungsdaten unterscheiden, gilt als Weiterverwendung.

Zu § 4 Z 10:

§ 4 Z 10 entspricht Art. 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „personenbezogene Daten“.

Ungeachtet dieser der Richtlinienumsetzung geschuldeten Definition ist auch der Schutzbereich des § 1 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 zu beachten.

Zu § 4 Z 11:

§ 4 Z 11 entspricht Art. 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „maschinenlesbares Format“. Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2019/1024 führt dazu Folgendes aus: „Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten.“

Zu § 4 Z 12:

§ 4 Z 12 entspricht Art. 2 Z 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „offenes Format“. Eine beispielhafte Auflistung offener Formate ist unter Punkt 9 (a) der Spezifikation zur österreichischen Metadatenstruktur der Kooperation Bund/Länder/Städte/Gemeinden, abrufbar unter https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/documents/20189/68315/Metadaten_data.gv.at_2.5_fin.pdf, enthalten. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung wird auf

Punkt 4.3. der Empfehlungen der Kooperation Bund/Länder/Städte/Gemeinden „Rahmenbedingungen für Open Government Documents“, abrufbar unter <https://go.gv.at/ogdocs/>, hingewiesen.

Zu § 4 Z 13:

§ 4 Z 13 entspricht Art. 2 Z 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „formeller, offener Standard“.

Formelle Standards beschreiben technische Normen und Übereinkünfte und stellen einen Satz allgemein vereinbarter Regeln in Bezug auf technische Systeme dar. Formelle, offene Standards sind demzufolge solche technische Normen, die für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer besonders leicht zugänglich und einsetzbar sind. Sie ermöglichen den freien Austausch von Daten ohne vermeidbare Barrieren für die Interoperabilität, insbesondere ohne Abhängigkeit (engl. lock-in) von einzelnen Software-Herstellerinnen bzw. Software-Herstellern (Problematik bei Verwendung von proprietärer Software). Formelle, offene Standards tragen somit in wesentlichem Maße zur Interoperabilität technischer Systeme bei und können mit freier Software implementiert werden. Die Nutzung formeller, offener Standards fördert daher die freie Wahl von Anbietern und Technologielösungen. Zudem wird mit formellen, offenen Standards der Wettbewerb gefördert.

Zu § 4 Z 14:

§ 4 Z 14 entspricht Art. 2 Z 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „angemessene Gewinnspanne“.

Zu § 4 Z 15:

§ 4 Z 15 entspricht Art. 2 Z 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Dritte(r)“.

Zu § 4 Z 16:

§ 4 Z 16 definiert den Begriff „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“ und entspricht Erwägungsgrund 32 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 4 Z 17:

§ 4 Z 17 hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „data.gv.at“. Das – bereits etablierte und vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betriebene – Datenportal des öffentlichen Sektors data.gv.at (<https://www.data.gv.at/>) fungiert als einheitliche Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und als Internetportal im Sinne des § 11 zur erleichterten Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten (One-Stop-Shop). Über den Verbund mit dem Europäischen Datenportal ermöglicht data.gv.at eine sprachübergreifende Suche.

Zu § 4 Z 18:

§ 4 Z 18 hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „offene Daten“, der auch in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 verwendet wird. Offene Daten sind Dokumente, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, beispielsweise durch Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers. In der Regel werden offene Daten unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt. Ziel der Verwendung von offenen Daten ist die Schaffung einer weitest gehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten. Hierbei wird auf die internationale Offen-Definition (Open Definition, <https://opendefinition.org/od/2.1/de/>) verwiesen. Siehe in diesem Zusammenhang die Erläuterungen zu § 4 Z 4 und § 10, insbesondere zur standardmäßigen Verwendung der Standardlizenz Creative Commons mit Namensnennung (CC-BY).

Zu § 5 (Allgemeiner Grundsatz):

§ 5 dient der Umsetzung von Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2:

Gemäß § 5 Abs. 1 haben öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, gemäß den §§ 7 bis 13 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

Abweichend von § 5 Abs. 1 trifft § 5 Abs. 2 eine Sonderregelung für Dokumente im Besitz von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven, an denen diese Rechte des geistigen Eigentums innehaben: In Bezug auf diese Dokumente besteht – abweichend von § 5 Abs. 1 – keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Wird aber eine Weiterverwendung erlaubt, so sind die §§ 7 bis 13 anzuwenden.

Der Verweis auf die §§ 7 bis 13 ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der auf die Kapitel III (Bedingungen für die Weiterverwendung) und IV (Nichtdiskriminierung und lauterer Handel) der Richtlinie (EU) 2019/1024 verweist, die mit den §§ 7 bis 13 umgesetzt werden.

Zu § 5 Abs. 3:

§ 5 Abs. 3 wiederum normiert in Bezug auf Forschungsdaten, dass diese gemäß den §§ 8 und 10 bis 12 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen sind. In Bezug auf Forschungsdaten ist in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinzuweisen, insbesondere darauf, dass darunter lediglich jene Forschungsdaten fallen, die öffentlich finanziert wurden und von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2).

Zu § 6 (Anforderungen an das Weiterverwendungsersuchen und dessen weitere Bearbeitung):

§ 6 dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Es werden bewusst die Begrifflichkeiten „Ersuchen“ sowie „ersuchende Person“ verwendet, um auszudrücken, dass es sich nicht um ein behördliches Verfahren handelt. Der Begriff „Ersuchen“ ist daher nicht im Sinne eines Antrags nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, sondern als Anfrage bzw. Begehren auf Weiterverwendung im privatrechtlichen Sinne zu verstehen.

In § 6 werden die Anforderungen an Weiterverwendungsersuchen und deren weitere Bearbeitung geregelt, wobei nur solche Fälle umfasst sind, in denen es einer vorherigen Erlaubnis der Weiterverwendung bedarf. Oftmals wird eine solche Erlaubnis nicht erforderlich sein, weil die entsprechenden Dokumente einfach und mit entsprechenden Bedingungen (vgl. § 10) versehen über das Internet abgerufen und sogleich weiterverwendet werden können.

Zu § 6 Abs. 1:

Durch § 6 Abs. 1 wird das Ersuchen auf Weiterverwendung an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden. Davon umfasst sind die modernen Formen der Kommunikation wie zB E-Mail.

Adressatin dieses Ersuchens um Weiterverwendung ist die öffentliche Stelle, die im Besitz der begehrten Dokumente ist, d.h. die berechtigt ist, die Weiterverwendung zu erlauben.

Zu § 6 Abs. 2:

Für den Fall, dass das Weiterverwendungsersuchen zu allgemein formuliert und der Umfang oder der Inhalt der begehrten Dokumente bzw. die Art und Weise ihrer Weiterverwendung nicht klar erkennbar ist, sieht § 6 Abs. 2 – in Anlehnung an den nicht anwendbaren § 13 AVG – vor, dass die öffentliche Stelle die Person, die das Ersuchen gemäß Abs. 1 gestellt hat, unverzüglich (längstens innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 3) zu einer schriftlichen Präzisierung ihres Ersuchens aufzufordern hat. Die Mindestanforderungen an die Bestimmtheit des Ersuchens umfassen sohin – insbesondere im Hinblick auf die Bemessung der Entgelte – auch einen Hinweis darauf, ob die begehrten Dokumente zur kommerziellen oder zur nicht kommerziellen Weiterverwendung ersucht werden. Wird einer solchen Verbesserungsaufforderung fristgerecht nachgekommen, dann beginnt die Frist, innerhalb derer die öffentliche Stelle das Ersuchen zu bearbeiten hat (Abs. 3), mit Einlangen des verbesserten Ersuchens von Neuem zu laufen.

Daraus ergibt sich für den Fall, dass die Person, die ein Ersuchen gemäß Abs. 1 gestellt hat und der Präzisierungsaufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist, die Konsequenz, dass die öffentliche Stelle zu keinem weiteren Vorgehen verpflichtet ist, sondern das Weiterverwendungsersuchen ex lege als

nicht eingebracht gilt. Wird der Präzisierungsaufforderung hingegen verspätet, also nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, nachgekommen, so ist dies als ein neues Ersuchen zu betrachten.

§ 6 Abs. 3:

§ 6 Abs. 3 sieht vor, dass die Frist für die Bearbeitung von Weiterverwendungsersuchen der Frist für die Bearbeitung von Ersuchen und Begehren auf Zugang zu den Dokumenten in den einschlägigen Zugangsregelungen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass keine solchen Fristen festgelegt sind bzw. der Zugang zu den begehrten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsvorschriften geregelt ist, wird mit Abs. 3 zweiter Halbsatz gewährleistet, dass die öffentliche Stelle das Ersuchen binnen vier Wochen ab Einlangen zu bearbeiten hat. Im Zuge der Bearbeitung der Weiterverwendungsersuchen hat die öffentliche Stelle der ersuchenden Person – jeweils unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten – kumulativ oder auch alternativ

- die begehrten Dokumente, so sie der Weiterverwendung zur Verfügung stehen, zur Weiterverwendung bereitzustellen (Z 1) oder
- die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der ersuchenden Person eine schriftliche, begründete, das Ersuchen teilweise ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Z 2) oder
- ein Vertragsangebot zur Festlegung von Bedingungen zu unterbreiten (Z 3) oder
- eine schriftliche, begründete, das Ersuchen ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Z 4).

Die öffentliche Stelle kann der ersuchenden Person daher beispielsweise einen Teil der begehrten Dokumente ohne Bedingungen und einen weiteren Teil unter Festlegung von Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen und die Weiterverwendung bezüglich eines weiteren Teiles schriftlich ablehnen.

Zu § 6 Abs. 4:

§ 6 Abs. 4 soll der ersuchenden Person eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten für die Fälle bieten, in denen die öffentliche Stelle aufgrund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den ersuchten Dokumenten nicht berechtigt ist, deren Weiterverwendung zu erlauben. Die betreffende öffentliche Stelle (ausgenommen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive) hat in diesem Fall Auskunft über die ihr bekannte Inhaberin bzw. den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder über diejenige bzw. diejenigen zu geben, von der bzw. dem sie das betreffende Dokument oder das entsprechende Material dazu erhalten hat. Diese Auskunft ist der ablehnenden Mitteilung gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 oder 4 ohne einer diesbezüglichen gesonderten An- oder Nachfrage der ersuchenden Person beizufügen. Der ersuchenden Person soll durch diese Bestimmung ein möglicherweise nicht unbeträchtlicher Zeit- und Müheaufwand erspart werden, indem ihr die Möglichkeit geboten wird, die Dokumente bzw. die Erlaubnis von deren Weiterverwendung direkt bei der berechtigten Stelle zu begehren.

Zu § 6 Abs. 5:

§ 6 Abs. 5 soll den öffentlichen Stellen bei komplexen und umfangreichen Anträgen ermöglichen, die Frist des § 6 Abs. 3 um vier Wochen zu verlängern. Die ersuchende Person ist in diesem Falle frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Ersuchens, darüber zu informieren, dass für die Bearbeitung ihres Ersuchens mehr Zeit benötigt wird. In diese Information ist ein Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeit im Falle der Säumigkeit (§ 17) aufzunehmen.

Zu § 6 Abs. 6:

Durch § 6 Abs. 6 sollen die öffentlichen Stellen, die ein Ersuchen auf Weiterverwendung von Dokumenten bearbeiten, dazu angehalten werden, sich sowohl bei dieser Bearbeitung (und auch bei der Verständigung über die Fristverlängerung gemäß Abs. 5) als auch bei der Zurverfügungstellung der Dokumente – nach Möglichkeit – elektronischer Mittel zu bedienen. Viele Dokumente liegen jedoch nur in Papierform vor, weshalb der Papierweg nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Zu § 6 Abs. 7:

§ 6 Abs. 7 stellt – dem Art. 4 Abs. 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/1024 entsprechend – klar, dass § 6 nicht für Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen gilt.

Zu § 7 (Verfügbare Formate):

§ 7 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

In Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten wird auf den von der Kooperation Bund/Länder/Gemeinden entwickelten österreichischen Referenzstandard „Rahmenbedingungen für Open Government Documents“, abrufbar unter https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/documents/20189/68315/Open_Government_Documents_1.1_fin.pdf/7e1f946f-7498-451c-82c2-2f9939a60fee/, hingewiesen.

Zu § 7 Abs. 1:

§ 7 Abs. 1 entspricht Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz – so wie sie vorliegen bzw. wie sie gespeichert sind – in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitstellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Da – dem § 2 Abs. 3 entsprechend – die datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, sind diese unabhängig von diesem Absatz zu beachten.

Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Anzumerken ist, dass sich aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen werden, oder aufgrund von Verordnungen, die gegebenenfalls auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 erlassen werden, Anforderungen ergeben können, die über jene des § 7 Abs. 1 hinausgehen bzw. diese spezifizieren.

Zu § 7 Abs. 2:

§ 7 Abs. 2 entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und schränkt einerseits die Verpflichtung des § 7 Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen gemäß § 7 Abs. 1 grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 Abs. 3:

§ 7 Abs. 3 entspricht Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen. Dennoch sollten die öffentlichen Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Weiterverwenders (Investitionssicherheit, Notwendigkeit, bestehende Verträge einzuhalten, die auf der Datenlieferung basieren) im Fall der Beendigung eine angemessene Vorankündigungsfrist einhalten.

Zu § 7 Abs. 4:

§ 7 Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert, dass öffentliche Stellen dynamische Daten (vgl. dazu die Definition des § 4 Z 6) unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) (vgl. dazu die Definition des § 4 Z 16) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen haben.

In Bezug auf Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) wird auf folgende Passage aus Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hingewiesen: „APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln.“

Zu § 7 Abs. 5:

§ 7 Abs. 5 entspricht Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ergänzt § 7 Abs. 4 indem er festlegt, dass dort, wo die Bereitstellung von dynamischen Daten gemäß § 7 Abs. 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigt und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, die Daten innerhalb einer bestimmten Frist oder mit vorübergehenden

technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf den Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa aufgrund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Budget der betreffenden öffentlichen Stelle berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 32 letzter Satz sowie Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Anzumerken ist, dass sich aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen werden, oder aufgrund von Verordnungen, die gegebenenfalls auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 erlassen werden, Anforderungen ergeben können, die über jene des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 hinausgehen bzw. diesen spezifizieren.

Zu § 7 Abs. 6 bis Abs. 8:

Abs. 6 bis Abs. 8 haben keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und treffen weitere Sonderregelungen in Bezug auf dynamische Daten.

Ein Datenmodell ist ein Modell der zu beschreibenden und verarbeitenden Daten eines Anwendungsbereichs und ihrer Beziehungen zueinander. Im Besonderen bei der Entwicklung von Informationssystemen dienen Datenmodelle und die zu deren Erstellung durchgeführten Aktivitäten (Datenmodellierung) dazu, die Struktur für die in den Systemen zu verarbeitenden (im Besonderen für die zu speichernden) Daten zu finden und festzulegen.

Zu § 8 (Grundsätze der Entgeltbemessung):

§ 8 dient der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Grundsätzlich sollten Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Werden allerdings Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des § 8 zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es zulässig ist, für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche Entgelte festzulegen, da es sich um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und die Erläuterungen zu § 12). Es ist daher insbesondere zulässig, Dokumente für die nichtkommerzielle Weiterverwendung unentgeltlich bereitzustellen und für die kommerzielle Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte im Einklang mit § 8 zu erheben.

Zu § 8 Abs. 1:

Gemäß § 8 Abs. 1 sind Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

Zu § 8 Abs. 2:

Gemäß § 8 Abs. 2 haben öffentliche Stellen andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Gesetzes unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

Zu § 8 Abs. 3:

Gemäß § 8 Abs. 3 sind Entgelte im Sinne des Abs. 2 auf die Grenzkosten beschränkt. Grenzkosten sind im betriebswirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Dies sind im konkreten Fall jene Kosten, die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entstehen.

Zu § 8 Abs. 4:

§ 8 Abs. 4 sieht zwei Ausnahmen von den in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 normierten Grundsätzen vor, und zwar für:

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der

öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis ergeben (vgl. Erwägungsgrund 36 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024).

2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

Zu § 8 Abs. 5:

§ 8 Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Regelung in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 eine einheitliche Liste pro Mitgliedstaat intendiert war. Folglich sollen die Informationen zusätzlich zur Veröffentlichung durch die Landesregierung auch an den Bund übermittelt werden, damit dieser die Informationen in einer bundeseinheitlichen Liste veröffentlichen kann.

Zu § 8 Abs. 6 und Abs. 7:

§ 8 Abs. 6 ergänzt die Ausnahmen des § 8 Abs. 4 Z 1 und regelt, welche Entgelte diese öffentlichen Stellen einheben dürfen.

§ 8 Abs. 7 ergänzt die Ausnahme des § 8 Abs. 4 Z 2 für Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

Schließlich ist im Zusammenhang mit § 8 auf die Rechtsvorschriften betreffend hochwertige Datensätze zu verweisen: Aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission auf der Basis von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und aus Verordnungen, die auf der Grundlage von § 14 erlassen werden, kann sich ergeben, dass hochwertige Datensätze unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen sind.

Zu § 9 (Transparenz):

§ 9 dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Gemäß § 9 Abs. 1 sind die geltenden Standardentgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Soweit möglich und sinnvoll soll diese Veröffentlichung im Internet erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung, Standardentgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäß § 9 Abs. 2 die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben und auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise der Entgelte in Bezug auf das spezifische Ersuchen um Weiterverwendung.

Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind nicht Normadressat des § 9. Denn das Gesetz ist lediglich auf jene Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen anwendbar, bei denen es sich um Forschungsdaten (§ 4 Z 7) handelt (§ 3 Abs. 1 Z 8). Forschungsdaten, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind allerdings gemäß § 8 Abs. 1 kostenlos zur Weiterverwendung bereitzustellen.

Zu § 10 (Bedingungen für die Weiterverwendung):

§ 10 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

An dieser Stelle wird auf die Empfehlungen der Kooperation Bund/Länder/Gemeinden „Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen“ Punkt 7 („Rechtliche Anforderung – Lizenzierung und Nutzungsbedingungen“), abrufbar unter <https://go.gv.at/ogdframede/>, hingewiesen. Nach diesen Empfehlungen ist für die Veröffentlichung von nicht gemeinfreien Daten die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 zu verwenden.

Damit soll sichergestellt werden, dass Dokumente unter keinen oder nur minimalen rechtlichen Einschränkungen, jedenfalls aber mit verpflichtender Quellenangabe, für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet und in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt, weiterverbreitet und verändert werden dürfen. Die Pflicht zur Quellenangabe (Namensnennung) ermöglicht eine korrekte Zuordenbarkeit der Daten. Dieser jederzeit an der Datenquelle überprüfbare Nachweis lässt auf die entsprechende Vertrauenswürdigkeit amtlicher Daten rückschließen und trägt ebenso zur Vermeidung von Falschinformationen bei. Für unentgeltlich bereitgestellte, offene Daten unter der Standardlizenz CC BY besteht ein grundsätzlicher Haftungsausschluss. Für gemeinfreie Werke soll eine entsprechende offene Lizenz verwendet werden.

Die Festlegung anderer Bedingungen (als CC BY oder CC 0) ist zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels erforderlich und ausreichend begründbar ist. Diese anderen Bedingungen haben jedenfalls den Kriterien des § 10 erster Satz zu entsprechen.

Ferner wird an dieser Stelle auch auf die „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABl. Nr. C 240 vom 24.7.2014 S. 1, Punkt 2 (Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen) verwiesen. Auch wenn sich diese Leitlinien auf die PSI-Richtlinie beziehen, enthalten Sie doch Aussagen, die auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 und damit auf das Gesetz, übertragbar sind.

Zu § 11 (Praktische Vorkehrungen):

§ 11 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 UnterAbs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und damit der Erleichterung der Suche nach Dokumenten.

Das Online-Portal data.gv.at (§ 4 Z 17) fungiert als zentraler Österreich-Katalog, der die Metadaten der dezentralen Datenkataloge der Verwaltung in Österreich aufnimmt und abrufbar hält und wiederum mit dem Europäischen Datenportal verbunden ist (<https://www.europeandataportal.eu/>).

Die Verfügbarmachung von Dokumenten erfolgt über Server der Datenbereitstellerinnen und Datenbereitsteller. Die Speicherung und Pflege der Primärdaten erfolgt also weiterhin durch die datenverantwortlichen Stellen. Über data.gv.at erfolgt eine Metadaten-Aggregation zur verbesserten Suchbarkeit. Für die Strukturierung und Möglichkeit eine Datenbank über das Datenportal data.gv.at durchsuchen zu können, ist es erforderlich, ein Metadatenblatt zu jedem Datensatz zu befüllen (vgl. Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen <https://go.gv.at/ogdframede/>). Mittels dieser Metadaten wird der jeweilige Datensatz näher beschrieben (Angaben zu den Inhalten, zur datenverantwortlichen Stelle, zur Aktualisierungshäufigkeit, zur Lizenz etc.).

Zu § 12 (Nichtdiskriminierung):

§ 12 dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 12 Abs. 1:

Das in § 12 Abs. 1 festgelegte Gebot der Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Gesetzes und dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Öffentliche Stellen sowie Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Unternehmen sind demnach verpflichtet, vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung hinsichtlich der Entgelte und Nutzungsbedingungen gleich zu behandeln. Vergleichbare Kategorien der Nutzung sind dann gegeben, wenn der Zweck der Weiterverwendung beziehungsweise das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder zumindest gleichartig ist. Für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung der Dokumente können unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festgelegt werden, da es sich dabei um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (siehe Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, so stellt diese „Nutzung“ von Dokumenten keine Weiterverwendung im Sinne des § 4 Z 9 dar. Es wäre in einem solchen Fall daher – im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes – zulässig, wenn Dritte für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen.

Wenn dagegen eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sie im Zusammenhang mit ihrem öffentlichen Auftrag erstellt hat, einer anderen öffentlichen Stelle für kommerzielle Zwecke zur Verfügung stellt, so erfolgt eine Weiterverwendung im Sinne des § 4 Z 9 und es gilt § 12 Abs. 1: Die Entgelte und sonstigen Bedingungen haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend zu sein.

Zu § 12 Abs. 2:

§ 12 Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Er ergänzt § 12 Abs. 1 und bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb einer öffentlichen Stelle (vgl. Erwägungsgrund 22, Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Eine öffentliche Stelle darf demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzerinnen und Nutzer. Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieterinnen und Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieterinnen und Anbieter vom Markt verdrängt werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn

eine öffentliche Stelle ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erstellten "Basisinformationen" unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen oder zu günstigeren Bedingungen (§ 10) weiterverwenden dürfte als private Nutzerinnen und Nutzer. Indem Entgelte und Nutzungsbedingungen auch für eine öffentliche Stelle gelten, wenn diese Dokumente für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, wird eine ungerechtfertigte Bevorzugung öffentlicher Stellen gegenüber privaten Wettbewerberinnen und Wettbewerbern vermieden. Klarzustellen ist, dass die Regelung des § 12 Abs. 2 nur die Bereitstellung jener (Basis-)Dokumente betrifft, die ursprünglich von der öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und sodann von dieser – außerhalb ihres öffentlichen Auftrags – als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden, nicht aber das Anbieten dieser aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellten Mehrwertprodukte auf dem Markt.

Zu § 13 (Ausschließlichkeitsvereinbarungen):

§ 13 dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 13 Abs. 1:

§ 13 Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert ein grundsätzliches Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Dadurch sollen insbesondere ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs verhindert werden. Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten dürfen grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Definition des Begriffs „Weiterverwendung“ durch § 4 Z 9. Nutzen öffentliche Stellen Dokumente ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, so stellt dies keine Weiterverwendung dar. Daraus folgt, dass Exklusivrechte öffentlicher Stellen, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, nicht vom Verbot des § 13 Abs. 1 betroffen sind, da eben kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.

Zu § 13 Abs. 2:

§ 13 Abs. 2 enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich § 13 Abs. 3 spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem Ausschließlichkeitsvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert der § 13 Abs. 2 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie (EU) 2019/1024 stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der sich auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht, dessen Inhalt aber auch auf Art. 12 Abs. 2 übertragbar erscheint. Personenbezogene Daten gehören nicht zu den wesentlichen Aspekten.

Ebenfalls abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem die Verpflichtung zur Veröffentlichung von „am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen“ gilt, normiert § 13 Abs. 2 eine derartige Verpflichtung nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

Zu § 13 Abs. 3:

§ 13 Abs. 3 enthält Sonderregelungen für die Digitalisierung von Kulturbeständen. Dazu ist auszuführen, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, ihre bzw. seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds, die seit Vertragsbeginn stattfanden, Rechnung getragen werden sollte.

Zu § 13 Abs. 4:

§ 13 Abs. 4 regelt Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken.

Abweichend von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024, nach dem die entsprechenden Vereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert § 13 Abs. 4 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie (EU) 2019/1024 stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Personenbezogene Daten gehören nicht zu den wesentlichen Aspekten.

Zu § 13 Abs. 5:

§ 13 Abs. 5 enthält Regelungen betreffend bestehender Ausschließlichkeitsvereinbarungen und entspricht Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 14 (Hochwertige Datensätze):

Einleitend wird auf die Erläuterungen zu § 4 Z 8 sowie auf die Erwägungsgründe 66 bis 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hingewiesen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 legt die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze (vgl. die Begriffsdefinition des § 4 Z 8) fest. Diese hochwertigen Datensätze sind gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a bis lit. d der Richtlinie (EU) 2019/1024

- vorbehaltlich Art. 14 Abs. 3 bis Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kostenlos
- maschinenlesbar
- über API und
- gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 UnterAbs. 3 kann die Europäische Kommission in den Durchführungsrechtsakten Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festlegen.

§ 14 sieht vor, dass einem allfälligen Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission noch verbleibt, durch Verordnung Rechnung getragen wird.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung von hochwertigen Datensätzen öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl. Erwägungsgrund 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Zu § 14 Abs. 1:

Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a bis lit. d und Art. 14 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen. Welche Bestimmungen „erforderlich“ sind, was also durch Verordnung festzulegen ist, ist unterschiedlich, je nachdem, welche Form diese Durchführungsrechtsakte annehmen (Durchführungsverordnung, Durchführungsrichtlinie, Durchführungsbeschluss) und welchen Inhalt diese Durchführungsrechtsakte haben werden (enthalten diese lediglich eine Liste der hochwertigen Datensätze oder enthalten diese auch normative Anordnungen).

Zu § 14 Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 2 bezieht sich auf Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. In diesem Zusammenhang ist auf Erwägungsgrund 36 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 hinzuweisen: „Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben.“

Im Zusammenhang mit öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, ist auf Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 und den korrespondierenden § 8 Abs. 4 Z 1, sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu verweisen. Gemäß letztgenannter Bestimmung veröffentlichen die Mitgliedstaaten eine Liste der öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken. Vgl. dazu § 8 Abs. 5.

Zu § 15 (Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen):

Obwohl die umzusetzende Richtlinie keine ausdrücklichen inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der „Rechtsbehelfe“ (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024) enthält, entspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, dass Entscheidungen öffentlicher Stellen, Weiterverwendungsersuchen zur Gänze oder teilweise nicht zu entsprechen, effektiv überprüfbar sein müssen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Entscheidungen etwa nur in der Form eines Bescheides zu erfolgen hätten: nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf der Gesetzgeber andere Handlungsformen als jene des Bescheides vorsehen, wenn die Möglichkeit besteht, letztlich einen bekämpfbaren Verwaltungsakt zu erlangen (vgl. VSlg. 9226/1981, 13.699/1994).

Zu § 15 Abs. 1:

Im Anschluss an eine Mitteilung gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 und Z 4, dass dem Ersuchen auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen werden kann, wird daher der Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 gestellt hat, das Recht eingeräumt, die Erlassung eines Bescheides zu beantragen. Für das Verfahren ab Antragstellung findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung.

Der Rechtsschutz gegen diesen Bescheid folgt den allgemeinen Grundsätzen.

Zu § 15 Abs. 2:

Abs. 2 sieht besondere Regelungen hinsichtlich jener öffentlichen Stellen vor, welche nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind (weil ihnen bzw. ihren Organen keine Behördenqualität zukommt). Solche öffentlichen Stellen haben Anträge auf Bescheiderlassung unverzüglich an die jeweilige für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten und gleichzeitig auch das Bezug habende Ersuchen sowie die ablehnende Mitteilung vorzulegen.

Die Unterscheidung hinsichtlich der Fristen für die Entscheidung durch die öffentliche Stelle selbst (vier Wochen) bzw. die Aufsichtsbehörde (acht Wochen) ergibt sich daraus, dass die öffentliche Stelle gemäß § 6 Abs. 3 bereits vier, oder im Falle des § 6 Abs. 5 acht Wochen Zeit hatte, sich mit dem Ersuchen zu befassen. Die Aufsichtsbehörde wird hingegen durch die Weiterleitung des Antrags erstmalig mit diesem befasst.

Zu § 15 Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde nicht vorhanden ist. In diesem Fall tritt der Magistrat der Stadt Wien an die Stelle der Aufsichtsbehörde und ist zur Führung des Verfahrens zuständig.

Zu § 16 (Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen):

§ 16 regelt den Rechtsschutz im Bereich der Nutzungsverträge.

Zu § 16 Abs. 1:

Sofern die Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 gestellt hat, der Ansicht ist, dass das ihr unterbreitete endgültige Vertragsangebot nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, hat sie die Möglichkeit, binnen vier Wochen ab Zugang des Vertragsangebots bei der öffentlichen Stelle, die das Vertragsangebot unterbreitet hat, einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Ab der Beantragung kommt das AVG zur Anwendung.

Der Gegenstand des bescheidmäßigen Feststellungsverfahrens ist, ob einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des endgültigen Vertragsangebotes gegen Vorschriften dieses Gesetzes – insbesondere jene des § 10 erster Satz – verstoßen.

Die öffentliche Stelle entscheidet nur dann über dieses Feststellungsbegehren, wenn sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist (weil ihr bzw. ihren Organen Behördenqualität zukommt). Andernfalls hat sie den Antrag gemäß Abs. 2 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Rechtsschutz gegen diesen Bescheid folgt den allgemeinen Grundsätzen.

Sollte die öffentliche Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde feststellen, dass einzelne Angebotsbestimmungen rechtswidrig gewesen sind (weil sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben), ist von der öffentlichen Stelle binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Feststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller neuerlich ein endgültiges Vertragsangebot (§ 6 Abs. 3 Z 3) unter Berücksichtigung der Entscheidung zu unterbreiten.

Der Abschluss des zivilrechtlichen Vertrages selbst kommt dementsprechend nicht durch die behördliche Entscheidung zustande. § 16 liegt dabei die Überlegung zu Grunde, dass Verträge betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten nicht zwangsweise von Verwaltungsbehörden verfügt werden können, sondern vom Konsens der Vertragsparteien getragen sein müssen.

Eine aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der öffentlichen Stelle bzw. der Aufsichtsbehörde hat auf bereits bestehende Nutzungsverträge keinen Einfluss.

Zu § 16 Abs. 2:

Abs. 2 sieht – ähnlich wie § 15 Abs. 2 – besondere Regelungen hinsichtlich jener öffentlichen Stellen vor, welche nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind (weil ihnen bzw. ihren Organen keine Behördenqualität zukommt). Solche öffentlichen Stellen haben Anträge auf Bescheiderlassung gemäß Abs. 1 unverzüglich an die jeweilige für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Dabei haben sie zusätzlich zum Antrag das Bezug habende ursprüngliche Ersuchen gemäß § 6 Abs. 1 und das unterbreitete endgültige Vertragsangebot zur Entscheidung vorzulegen.

Falls nach dem Einlangen des Antrags nachträglich in derselben Sache ein Nutzungsvertrag (§ 6 Abs. 3 Z 3) zwischen der öffentlichen Stelle und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeschlossen wird, endet die Pflicht zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde (siehe Abs. 4). Die öffentliche Stelle hat die Aufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu verständigen.

Die Unterscheidung hinsichtlich der Fristen für die Entscheidung durch die öffentliche Stelle selbst (vier Wochen) bzw. die Aufsichtsbehörde (acht Wochen) ergibt sich daraus, dass die öffentliche Stelle gemäß § 6 Abs. 3 bereits vier, oder im Falle des § 6 Abs. 5 acht Wochen Zeit hatte, sich mit dem Ersuchen zu befassen. Die Aufsichtsbehörde wird hingegen durch die Weiterleitung des Antrags erstmalig mit diesem befasst.

Zu § 16 Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde nicht vorhanden ist. In diesem Fall tritt der Magistrat der Stadt Wien an die Stelle der Aufsichtsbehörde und ist zur Führung des Verfahrens zuständig.

Zu § 16 Abs. 4:

Abs. 4 enthält genaue Vorschriften darüber, was ein Antrag gemäß Abs. 1 enthalten muss. Zwecks Verfahrensbeschleunigung muss auch ein Vorschlag, wie die als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes rechtskonform ausgestaltet werden könnten, unterbreitet werden.

Zu § 16 Abs. 5:

Die Einbringung eines Antrages gemäß Abs. 1 hindert die Unterbreitung eines geänderten Vertragsangebots durch die öffentliche Stelle sowie den Abschluss dieser Vereinbarung nicht. Dementsprechend besteht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag die Möglichkeit, nachträglich einen Nutzungsvertrag in derselben Sache abzuschließen. Durch den Vertragsabschluss ist das Verfahren gemäß Abs. 1 obsolet und daher formlos einzustellen. Dementsprechend enden sowohl die Pflicht zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 2 als auch die Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1.

Zu § 16 Abs. 6:

Diese Bestimmung verpflichtet öffentliche Stellen, selbst getroffene sowie ihnen gegenüber ergangene behördliche Entscheidungen, mit denen über den Inhalt von Verträgen gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 abgesprochen wurde, bei zukünftigen Vertragsangeboten zu berücksichtigen.

Zu § 17 (Rechtsschutz bei Säumigkeit):**Zu § 17 Abs. 1:**

In § 17 erfolgt die für einen effektiven Rechtsschutz erforderliche Normierung von Rechtsfolgen für den Fall der Säumigkeit öffentlicher Stellen.

Diese Bestimmung räumt der Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 gestellt hat, zunächst das Recht ein, zu beantragen, dass über ihr Weiterverwendungsersuchen mit Bescheid entschieden wird, wenn die öffentliche Stelle dessen Erledigung (Bereitstellung der verlangten Dokumente/Unterbreitung eines verbindlichen Vertragsangebotes/schriftliche Mitteilung des Nichtentsprechens) nicht fristgerecht vornimmt.

Stellt die Person, die ein Ersuchen gemäß § 6 eingebracht hat, einen solchen Antrag, ist die öffentliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages über das zu Grunde liegende Ersuchen mit Bescheid abzusprechen oder – falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist – den Antrag samt dem Ersuchen unverzüglich an die zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Die Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich verpflichtet, den weitergeleiteten Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlangen desselben bei ihr bescheidmäßig zu erledigen.

Die Unterscheidung hinsichtlich der Fristen für die Entscheidung durch die öffentliche Stelle selbst (vier Wochen) bzw. die Aufsichtsbehörde (acht Wochen) ergibt sich daraus, dass die öffentliche Stelle gemäß § 6 Abs. 3 bereits vier, oder im Falle des § 6 Abs. 5 acht Wochen Zeit hatte, sich mit dem Ersuchen zu befassen. Die Aufsichtsbehörde wird hingegen durch die Weiterleitung des Antrags erstmalig mit diesem befasst.

In Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1988, endet jedoch die Pflicht zur Bescheiderstellung bzw. Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde, sobald dem Ersuchen gemäß § 6 nachträglich entsprochen wird, also die verlangten Dokumente zur Verfügung gestellt werden und/oder ein verbindliches Vertragsangebot unterbreitet wird.

Ist die öffentliche Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde mit der Erledigung eines solchen Antrages säumig, besteht für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die Möglichkeit, eine Säumnisbeschwerde zu erheben, da – wie in § 18 Abs. 1 festgehalten wird – für das Verfahren ab Antragstellung das AVG Anwendung findet.

Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die betreffende öffentliche Stelle Partei und trifft sie als solche nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen die Obliegenheit an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, soweit der Behörde eine amtswegige Ermittlung desselben nicht möglich ist. Wird dieser Obliegenheit nicht entsprochen, hat die Partei die allfällig nachteiligen Folgen, welche aus einer nur unvollständigen Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes resultieren können, zu tragen.

Zu § 17 Abs. 2:

Mit Abs. 2 wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass eine zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde nicht vorhanden ist. In diesem Fall tritt der Magistrat der Stadt Wien an die Stelle der Aufsichtsbehörde und ist zur Führung des Verfahrens zuständig.

Zu § 18 (Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes):

Für die nach diesem Gesetz gemäß §§ 15 bis 17 zu führenden Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, erst ab der Antragstellung. Das in § 6 festgesetzte Verfahren ist hingegen kein behördliches (vgl. die Erläuterungen zu § 6). Das Recht zur Antragstellung ergibt sich ausschließlich aus § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1.

Hinsichtlich der festgelegten Fristen außerhalb der behördlichen Verfahren nach §§ 15 bis 17 ist es erforderlich, die Geltung der Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG gesondert zu normieren.

Zu § 19 (Vollziehung):

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Zu § 20 (Wirkungsbereiche):

Entsprechend Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG sowie § 75 Abs. 2 zweiter Satz der Wiener Stadtverfassung erfolgt durch Abs. 1 die ausdrückliche Zuordnung der von der Stadt Wien nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

In Abs. 2 wird hinsichtlich der landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörperschaften (§ 4 Z 1 lit. b) in gleicher Weise festgehalten, dass die nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben dem übertragenen Wirkungsbereich dieser Selbstverwaltungskörperschaften zugehörig sind. Nach den Vorgaben des § 120a Abs. 1 B-VG in Zusammenhalt mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfen Selbstverwaltungskörperschaften nur solche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung im eigenen Wirkungsbereich überlassen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Daraus resultiert auch, dass dem eigenen Wirkungsbereich der Selbstverwaltungskörper keine Befugnisse zur Erlassung von Verordnungen oder zur Setzung individuell-konkreter Rechtsakte zugeordnet werden dürfen, die die Rechtssphäre von Personen betreffen, die nicht dem Selbstverwaltungskörper angehören (VfSlg. 17.869/2006, 18.548/2008, 19885/2014). Dementsprechend kommt nur eine Zuweisung in den übertragenen Wirkungsbereich infrage.

Dem Art. 120b Abs. 1 B-VG entsprechend wird ein Aufsichtsrecht der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 21 (Zuständigkeit innerhalb der öffentlichen Stelle „Stadt Wien“):**Zu § 21 Abs. 1:**

Da die öffentliche Stelle im Sinne des § 4 Z 1 die Rechtsträgerin „Stadt Wien“ (Wien als Land oder Gemeinde) ist, nicht aber deren einzelne Organe, soll durch Abs. 1 klargestellt werden, welches Organ für die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Ersuchen nach § 6 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Ersuchen nachfolgende Anträge gemäß §§ 15 bis 17 zuständig ist.

Zu § 21 Abs. 2:

Abweichend von der allgemeinen Bestimmung in Abs. 1 für die öffentliche Stelle „Stadt Wien“ werden in Abs. 2 besondere Zuständigkeitsvorschriften für den Fall getroffen, dass sich die begehrten Dokumente in der alleinigen Verfügungsgewalt des Verwaltungsgerichts Wien befinden. Das Verwaltungsgericht Wien ist grundsätzlich der öffentlichen Stelle „Stadt Wien“ zuzurechnen. Diese Bestimmung ist aufgrund der Eigenschaft als Verwaltungsgericht erforderlich. Für diesen Fall wird daher vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht Wien selbst über das Ersuchen (§ 6 Abs. 1) und solchen Ersuchen nachfolgende Anträge gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 zu entscheiden hat.

Die Art der Entscheidung sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten richten sich nach den Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsgerichts Wien. Falls das begehrte Dokument dem Bereich der richterlichen Tätigkeit zuzurechnen ist, ergibt sich die Zuständigkeit des jeweiligen richterlichen Organs. Es liegt in einem derartigen Fall eine besondere Zuständigkeit gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG vor. Der Rechtsschutz folgt den allgemeinen Grundsätzen zur Bekämpfung von Entscheidungen sowie von Säumnis der Verwaltungsgerichte.

Andernfalls liegt eine Angelegenheit der Justizverwaltung vor, in der das Verwaltungsgericht Wien mit Bescheid entscheidet. Die Zuständigkeit hierzu kommt gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012 idF LGBl. für Wien Nr. 60/2019 der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien zu.

Zu § 22 (Umsetzungshinweis):

§ 22 enthält den Hinweis, dass mit diesem Gesetz die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt wird.

Zu § 23 (Inkrafttreten):

§ 23 regelt das Inkrafttreten.